

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 17. Januar 2022 in Gera - Versammlungsauflagen

Aus den Antworten zu den Kleinen Anfragen 7/2819 und 7/2820 (vergleiche Drucksachen 7/5136/5138) ergeben sich Nachfragen zu den Versammlungsauflagen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3116** vom 31. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Mai 2022 beantwortet:

1. Welche einzelnen Auflagen verfügte die Versammlungsbehörde für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 17. Januar 2022 in Gera?
 - a) Wie wurden diese Auflagen den Teilnehmern des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs bekannt gegeben?
 - b) Mit welchen einzelnen Mitteln wurden diese Auflagen den Teilnehmern des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs bekannt gegeben?
 - c) In welchem Zeitraum wurden diese Auflagen den Teilnehmern des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs bekannt gegeben?
 - d) Wie wurden diese einzelnen Aspekte dokumentiert?

Antwort:

Die Vertreter der Versammlungsbehörde in Gera waren am 17. Januar 2022 nach 18:00 Uhr nicht mehr im Einsatz und demzufolge bei dem oben genannten unangemeldeten Corona-Protest nicht anwesend. Mithin wurden durch die Versammlungsbehörde keine Auflagen verfügt.

2. Gab es für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs einen Versammlungsleiter?
 - a) Wie wurde seitens der Versammlungsbehörde nach einem Versammlungsleiter gesucht?
 - b) Mit welchen einzelnen Mitteln wurde in welcher Form nach einem Versammlungsleiter gesucht?
 - c) In welchem Zeitraum wurde nach einem Versammlungsleiter gesucht?
 - d) Wie wurden diese einzelnen Aspekte dokumentiert?

Antwort:

Von Seiten der polizeilichen Einsatzkräfte konnte zu keiner Zeit ein Versammlungsleiter erkannt oder festgestellt werden.

Es wurde polizeilicherseits davon ausgegangen, dass die etwaigen Organisatoren und Teilnehmer der Versammlung bewusst eine Versammlung außerhalb des regulären Anmelde- und Beauflagungspro-

zederes durchführen wollen. Diese Annahme basierte auf jeglicher Unterlassung beziehungsweise Ablehnung einer Kommunikation mit der Polizei beziehungsweise der Versammlungsbehörde sowie der Abwesenheit/Nichterkennbarkeit eines Versammlungsleiters mit einhergehender Ablehnung jeglicher versammlungsrechtlichen Verantwortlichkeiten. Dieses Bild ergab sich bei einer Vielzahl gleichgelagerter Versammlungen mit Pandemiebezug.

3. Wie wurden die Teilnehmer auf die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz hingewiesen?
- a) Wie lange und wie oft wurden die Teilnehmer auf eine Einhaltung "der Regelungen zum Infektionsschutz" hingewiesen?
 - b) Mit welchen einzelnen Mitteln wurden die Teilnehmer auf eine Einhaltung "der Regelungen zum Infektionsschutz" hingewiesen?
 - c) Wie wurde jeder einzelne Aspekt zur Nichteinhaltung von Abstandspflichten und Maskenpflichten dokumentiert?

Antwort:

Die Hinweise zur Einhaltung der versammlungs- sowie infektionsschutzrechtlichen Festlegungen erfolgten durchgängig über den Taktischen Lautsprechertrupp der Polizei.

Darüber hinaus wurden Teilnehmer individuell beziehungsweise als Gruppe durch eingesetzte Polizeivollzugsbeamte einzelfallbezogen angesprochen und belehrt. Eine einzelne Dokumentation dieser Maßnahmen erfolgte nicht. Insgesamt wurde dies in der Einsatzverlaufsdokumentation der einsatzführenden Polizeidienststelle hinterlegt.

Die Veranstaltungsteilnehmer wurden zwischen 18:50 Uhr und 19:24 Uhr insgesamt achtmal auf die Einhaltung der Infektionsschutzregeln hingewiesen.

Die Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln erfolgten mittels Lautsprecherdurchsagen sowie mittels Spruchband auf den LCD-Anzeigetafeln des Taktischen Lautsprechertrupps. Darüber hinaus erfolgten laufend die oben angesprochenen individuellen Hinweise der einzelnen Einsatzbeamten. Das Nichteinhalten der Hygieneschutzbestimmungen wurde durch die Polizei grundsätzlich videografisch dokumentiert, im Besonderen wenn sich daraus resultierende Folgemaßnahmen gegen größere Personengruppen richteten.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei bereits bekannten Identitäten von Einzelpersonen, welche regelmäßig gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften verstießen, wurde das Handeln beziehungsweise Unterlassen innerhalb der jeweiligen Ermittlungs- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren festgehalten.

Maier
Minister